

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach)

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. August 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und  
die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach)**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 8. August 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell oder Begleitfach) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 12. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 64 vom 21. September 2016), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 10. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 34 vom 13. September 2019), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Prüfung „Klausur“ in den Modulen „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ und „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Teilfächer“ wird ab dem Wintersemester 2022/23 durch die zwei unbenoteten Teilprüfungen „Essay“ und „Präsentation“ ersetzt. Eine Klausur kann in diesen Modulen letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden. Mit dem Beginn des Wintersemesters 2022/23 werden alle bisherigen Fehlversuche in der Prüfung zu den Modulen „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ und „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Teilfächer“ gestrichen. Dies gilt nicht für Studierende, die in diesen Modulen bereits vor dem Wintersemester 2022/23 den Prüfungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 verloren haben.

(5) Sofern das Rektorat von der ihm in einer aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der in der Verordnung vorgesehenen Geltungsdauer den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

2. § 4a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Fach im Zwei-Fach-Modell) kann mit den im Zwei-Fach-Modell angebotenen Bachelorteilstudiengängen der Philosophischen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn kombiniert werden. Das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Zwei-Fach-Modell umfasst Module im Umfang von 78 LP, davon Module des Pflichtbereichs im Umfang von 18 LP, Module des Wahlpflichtbereichs 1 im Umfang von mindestens 15 LP und höchstens 30 LP sowie Module des Wahlpflichtbereichs 2 im Umfang von mindestens 30 LP und höchstens 45 LP. Sobald im Wahlpflichtbereich 60 LP erworben sind, dürfen keine weiteren Prüfungen mehr angemeldet werden. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann auch die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP im Fach „Wirtschaftswissenschaften“ geschrieben werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt.“

3. § 4a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Zwei-Fach-Modell gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ nach dieser Prüfungsordnung entsprechend. Für das Studium des anderen Kombinationsfachs, den freien Wahlpflichtbereich, die Bachelorarbeit, die Bildung der Gesamtnote, das Bestehen/endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die Verleihung des akademischen Grades, das Zeugnis, die Urkunde, das Diploma Supplement, die Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie die Aberkennung des Bachelorgrades gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Kombinationsfachs in der für die oder den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung. Abweichend davon gelten für die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ die Kompensationsmöglichkeiten der fachgebundenen Wahlpflichtmodule gemäß § 15 Abs. 3.“

4. § 4b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bachelorteilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) kann mit den im Kern- und Begleitfach-Modell angebotenen Kernfächern der Philosophischen Fakultät (mit Ausnahme des Kernfachs „Asienwissenschaften“) und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn kombiniert werden. Das Studium des Begleitfachs „Wirtschaftswissenschaften“ umfasst Module im Umfang von 36 LP, davon Module des Pflichtbereichs im Umfang von 6 LP und Module des Wahlpflichtbereichs im Umfang von 30 LP. Sobald im Wahlpflichtbereich 30 LP erworben sind, dürfen keine weiteren Prüfungen mehr angemeldet werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 3) geregelt.“

5. § 4b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Studium des Begleitfachs „Wirtschaftswissenschaften“ gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ nach dieser Prüfungsordnung entsprechend. Für das Studium des Kernfachs, den freien Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich), die Bachelorarbeit, die Bildung der Gesamtnote, das Bestehen/endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die Verleihung des akademischen Grades, das Zeugnis, die Urkunde, das Diploma Supplement, die Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie die Aberkennung des Bachelorgrades gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Kernfachs in der für die oder den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung. Abweichend davon gelten für die Bachelorteilstudiengänge „Wirtschaftswissenschaften“ die Kompensationsmöglichkeiten der fachgebundenen Wahlpflichtmodule gemäß § 15 Abs. 3.“

6. In Anlage 1 wird die erste Zeile der Tabelle „A. Module des Pflichtbereichs“ zum Modul „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ wie folgt gefasst:

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziele	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF VWL G	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V + U*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Grundlagen der Mikroökonomik: Konsumentscheidungen des Verbrauchers, Produktionsentscheidungen der Unternehmen; Märkte, Preise; Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe; Grundlagen der Makroökonomik: Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Wirtschaftswachstum, Konjunkturzyklen, Inflation, Beschäftigungsprobleme; Konzepte der Makroökonomik; Erörterung von Grundfragen der Wirtschaftspolitik anhand empirischer Daten</p> <p>Grundsätzliches Verständnis der mikro- und makroökonomischen Prinzipien; Fähigkeit zur Analyse von Angebot, Nachfrage und Märkten; Verständnis von gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Fähigkeit zur Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und Fakten; Verständnis von Grundproblemen der Wirtschaftspolitik und von mikro- und makroökonomischen wirtschaftspolitischen Entscheidungen</p>	keine	Essay und Präsentation (unbenotet)	7,5

7. In Anlage 2 wird die zweite Zeile der Tabelle „Pflichtmodule“ zum Modul „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ wie folgt gefasst:

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BA VWL PF VWL G	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	V+Ü*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Grundlagen der Mikroökonomik: Konsumentscheidungen des Verbrauchers, Produktionsentscheidungen der Unternehmen; Märkte, Preise; Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe; Grundlagen der Makroökonomik: Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Wirtschaftswachstum, Konjunkturzyklen, Inflation, Beschäftigungsprobleme; Konzepte der Makroökonomik; Erörterung von Grundfragen der Wirtschaftspolitik anhand empirischer Daten</p> <p>Grundsätzliches Verständnis der mikro- und makroökonomischen Prinzipien; Fähigkeit zur Analyse von Angebot, Nachfrage und, Märkten; Verständnis von gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Fähigkeit zur Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und Fakten; Verständnis von Grundproblemen der Wirtschaftspolitik und von mikro- und makroökonomischen wirtschaftspolitischen Entscheidungen</p>	keine	Essay und Präsentation (unbenotet)	7,5

8. In Anlage 3 wird die erste Zeile der Tabelle „Pflichtmodul (6 LP)“ zum Modul „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Teilfächer“ wie folgt gefasst:

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BF VWL PF VWL G	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre für Teilfächer	V+Ü*	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 2. Sem.	<p>Grundlagen der Mikroökonomik: Konsumentenentscheidungen des Verbrauchers, Produktionsentscheidungen der Unternehmen; Märkte, Preise; Regulierung von Märkten durch Staatseingriffe; Grundlagen der Makroökonomik: Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Wirtschaftswachstum, Konjunkturzyklen, Inflation, Beschäftigungsprobleme; Konzepte der Makroökonomik; Erörterung von Grundfragen der Wirtschaftspolitik anhand empirischer Daten</p> <p>Grundsätzliches Verständnis der mikro- und makroökonomischen Prinzipien; Fähigkeit zur Analyse von Angebot, Nachfrage und, Märkten; Verständnis von gesamtwirtschaftlichen Sachverhalten; Fähigkeit zur Interpretation gesamtwirtschaftlicher Daten und Fakten; Verständnis von Grundproblemen der Wirtschaftspolitik und von mikro- und makroökonomischen wirtschaftspolitischen Entscheidungen</p>	keine	Essay und Präsentation (unbenotet)	6

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

J. von Hagen

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 12. Juli 2022.

Bonn, 8. August 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch